

Ausfüllhilfe/Checkliste zum BuT-Lernförderantrag/Feststellung des Förderbedarfs

(Stand 08/2021)

Die Ausfüllhilfe bietet ergänzende Informationen und Hinweise zum Antrag der BuT-Lernförderung. Sie ist so kurz wie möglich und somit teils in Stichworten formuliert, damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster, Fachstelle Schulsozialarbeit, Kerstin Weißbohn, Tel: 0251 492 2802, Mail: weissbohn@stadt-muenster.de oder koordination-lernfoerderung@stadt-muenster.de

Anspruch auf BuT-Lernförderung haben Personen/Haushaltsgemeinschaften/Familien, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- SGB II (§ 28 Sozialgesetzbuch 2)
- SGB XII (§ 34 oder 42 S.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch 12)
- BKGG (§ 6 b Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld
- AsylbLG (§ 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz)

Ob Schülerinnen oder Schüler Sozialleistungen beziehen, lässt sich auch über den Zuschuss zur Mittagsverpflegung/zum Mittagessen prüfen.

Wenn kein Leistungsanspruch nach den genannten Rechtsgrundlagen besteht, gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf BuT-Lernförderung zu stellen. Dieser Antrag hat für Kinder und Jugendliche Aussicht auf Erfolg, deren Haushaltsgemeinschaften/Familien mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen. Hierzu kann das Jobcenter auf der Grundlage einer Einkommensprüfung individuell beraten.

Seit dem 01.07.21 wird bei den Rechtskreisen differenziert:

- SGBII, SGB XII und AsylbLG Empfängerinnen und Empfänger müssen keinen Antrag mehr stellen. Hier reicht die Einverständniserklärung durch die Lehrkraft und die Information der Erziehungsberechtigten. Jedoch kann ohne Datenschutzeinwilligung die Feststellung des Förderbedarfs und Information über die Bewilligung gegenüber Leistungsanbietern nicht erfolgen. In diesem Falle kann kein Matching zwischen Lernförderkräften der Stadt Münster und SuS organisiert und koordiniert werden. Hier müssen die Erziehungsberechtigten die Lernförderung selber organisieren und koordinieren.
- Bei Beziehenden von Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag müssen die Erziehungsberechtigten nach wie vor den Antrag stellen und unterschreiben.

Begründung der Notwendigkeit der Lernförderung (bitte ankreuzen nicht vergessen)

- Bei der Begründung der Notwendigkeit sieht der Gesetzgeber unterschiedliche Voraussetzungen. Detaillierte Infos finden Sie hier:

https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Bericht_zur_Umsetzung_des_Bildungs-_und_Teilhabepaketes_%28BuT%29_im_Jahr_2017_in_Nordrhein-Westfalen. (ab Seite 37 ff.)

Grundsätzliches

- Seitens der Schule sind alle Lernfördermöglichkeiten ausgeschöpft.
- Leistung gilt nicht zur Übernahme eines kostenpflichtigen Ganztagsangebots.
- Lernförderung in der Schule, jedoch außerhalb und zusätzlich zum Unterricht.
- Keine Fächerbegrenzung für die BuT-Lernförderung.
- BuT-Lernförderung ist als Einzel- oder Gruppenangebot möglich.

Fachliche Lernförderung

Grundschulen:

- 4 Unterrichtseinheiten à 45 Min. pro Woche, Empfehlung: max. 2 Unterrichtsfächer

Weiterführende Schulen:

- 6 Unterrichtseinheiten à 45 Min. pro Woche, Empfehlung: max. 3 Unterrichtsfächer

Förderschulen:

- BuT-Lernförderung nur für sonderpädagogische Unterstützung in den Bereichen „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“
- § 35a KJHG hat Vorrang vor SGB II

Es gibt keine zeitliche Einschränkung, in der Regel gilt:

- der Schuljahresbezug
- bis zum Beginn der Sommerferien

Abweichung in Einzelfällen mit Begründung möglich.

Zusätzliche Sprachförderung

- Herkunfts-/Familiensprache ist nicht Deutsch
- Ohne zeitliche Beschränkung betreffend Höhe und Dauer
- Inanspruchnahme auch in den Ferien, d. h. Bewilligung über das Schuljahr hinaus und in den Ferienzeiten ist die wohnortnahe Lernförderung möglich.

Vorbereitung auf eine Nachprüfung

- i. d. R. ab Antragstellung in den Sommerferien
- Abstimmung des Stundenumfangs mit der Lehrkraft

Lernförderung „Kompakt“ (kurzzeitige intensive Lern- oder Sprachförderung)

- Aufgrund eines Unfalls oder längerer Krankheit (ab 6 Wochen mit ärztlichem Attest)¹
- Seiteneinsteigerin/Seiteneinsteiger wartet auf einen Schulplatz (Vorbereitung)
- SuS mit Migrationsvorgeschichte wird schulpflichtig (vorbereitende Ferienförderung in DaZ)
- SuS wechselt in die weiterführende Schule (Erprobungsstufe)

Bitte beachten Sie, dass der Umfang der Lernförderung von den Schülerinnen und Schülern auch bewältigt werden kann.

Lernförderung soll wie folgt stattfinden:

Ort der BuT-Lernförderung

Schulnahe Lernförderung:

- in den Räumen der Schule / OGS

Wohnortnahe Lernförderung:

- Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn Lernförderung nicht direkt an den Unterricht anschließt und/oder die Schülerin/der Schüler auf den ÖPNV angewiesen ist.
- Eine Lernförderung in den Privaträumen der Schülerin, des Schülers oder der Lernförderkraft ist nicht zulässig.
- Findet nur in den Ferien auch für Nachprüfungen, Sprachförderung und/oder Lernförderung „Kompakt“ statt.

¹ Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit auf Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NRW

Online Lernförderung

- Bis Schuljahresende 2021/2022 kann die Lernförderung auch online angeboten werden.
- Online-Lernförderung eignet sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut als für Ältere.
- Die Online-Lernförderung ist an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen und sollte prinzipiell tagsüber stattfinden.

Anbieter der BuT-Lernförderung

Registrierte BuT-Lernförderkräfte bei der Stadt Münster:

- bieten i. d. R. schulnahe Lernförderung,
- werden von der Schule/Schulsozialarbeit gematcht (Zuweisung Schülerin/Schüler),
- Eignungsprüfung über die Stadt Münster.

Registrierte Anbieter auf der Münsterlandkarte:

- Es handelt sich um gewerbliche Anbieter/Nachhilfeinstitute/Einzelpersonen.
- Diese können von den Eltern/SuS direkt ausgewählt werden.
- Die Lernförderung kann auch in der Schule stattfinden (organisiert über den Anbieter).

Einzel- oder Gruppenunterricht

- Gruppenunterricht ist nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler für die Gruppenarbeit einen homogenen Lernstand haben.

Das Recht der/des Erziehungsberechtigten und/oder der/des SuS ab 15 Jahre auf die freie Wahl des entsprechenden Angebots muss berücksichtigt werden!

Antrag Seite 2

Notwendigkeit der Lernförderung

- Angabe von Gründen wie Schuleingangsphase, Defizite im vergangenen Schuljahr, Erhalt des Leistungsniveaus, Erreichen einer höheren Schulform, Erleichterung des Einstiegs in die weiterführende Schule, Versetzungsgefährdung, Erlangung eines guten Schulabschlusses, etc.

Zielformulierung

- Hier ist das konkrete Lernförderziel zu benennen.

Förderinhalte beschreiben

- Konkrete Beschreibung der Förderinhalte bestimmt gleichzeitig den Inhalt der Lernförderung für die Lernförderkraft.
- Zu verwendende Materialien

Prognose

- Beschreibung, weshalb hier von einer erfolgreichen Lernförderung auszugehen ist.

Bisherige Lernförderung

- Beschreibung der Leistungsverbesserung, Konzentrationsverbesserung, höhere Motivation, Spaß am Lernen entwickelt, etc.

Wichtig: Bitte geben Sie Ihren Namen und die Kontaktmöglichkeit an (bei Bedarf an Rücksprache von Seiten der Lernförderkraft)

Antrag Seite 3

Wichtig: Lehrkräfte müssen die Erziehungsberechtigten über den Förderbedarf ihres Kindes in einem Gespräch/Telefonat aufgeklärt haben und formulieren in Abstimmung mit ihnen den Förderbedarf. Dasselbe gilt für SuS ab 15 Jahren.

Die Schulleitung muss per Unterschrift und mit Schulstempel die Angaben bestätigen.

Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten und/oder der/des SuS:

Die Einverständniserklärung dient auch der Information der Eltern zum weiteren Prozess.

Beziehende von Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag stellen einen Antrag. Bei Empfängerinnen und Empfänger von SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG wird der Förderbedarf von der Schule festgestellt. Sie müssen jedoch die Datenschutzeinwilligung unterschreiben.

Bitte beachten Sie: Ohne Datenschutzeinwilligung kann die Feststellung des Förderbedarfs/der Antrag und die Information über die Bewilligung gegenüber Leistungsanbietern nicht erfolgen. In diesem Falle kann kein Matching zwischen Lernförderkräften und SuS organisiert werden. Hier müssen die Erziehungsberechtigten die Lernförderung selber organisieren und koordinieren.

Antragstellende Personen sind die SuS selber, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Dementsprechend unterschreiben Sie auch den Antrag (§ 36 Abs. 1 SGB I).

Bei unter 15-jährigen muss eine Erziehungsberechtigte/ ein Erziehungsberechtigter (die gesetzliche Vertretung) unterschreiben.

Antrag Seite 4

Stellungnahme der Fachstelle Schulsozialarbeit der Stadt Münster zur fachlichen Beurteilung des Antrags auf BuT-Lernförderung und als Voraussetzung zur Bewilligung des Jobcenters der Stadt Münster.